



Herisau, 10. Februar 2011/Ld/Lz/nf

**Gemeinde Reute AR / Bezirk Oberegg AI
Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Halegg der Wasser-
versorgung Reute
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Reute besitzt und betreibt im Gebiet Halegg auf dem Gebiet der Gemeinde Reute und des Bezirks Oberegg 2 Quelfassungen, welche in 2 Quellschächte eingeleitet werden. Die beiden Quellen mit einem mittleren Quellertrag von ca. 17'000 m³ sollen für die zukünftige Nutzung geschützt werden.
2. Die Wasserversorgung Reute liess den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden die Quellen Halegg auch zukünftig genutzt.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Reute, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Halegg Nr. 1 und Halegg Nr. 2. Beide Quelfassungen liegen im Wald auf Gemeindegebiet der Gemeinde Reute. Die Fassungsanlagen wie auch die Quellwasserableitungen sollten mittelfristig nach den Richtlinien des SVGW saniert respektive erneuert werden.
4. Die Quellen versorgen seit Anfang des letzten Jahrhunderts die Gemeinde Reute mit Trink- und Brauchwasser. Auf Parz. Nr. 354 (Reute) und auf Parz. Nr. 362 (Reute) ist je ein Quellenrecht, datiert 23. August 1908, eingetragen.
5. Am 25. Januar 2008 reichte die Gemeinde Reute beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung der Quelfassungen Halegg notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Halegg inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 21. Dezember 2007) zur Vorprüfung ein.



6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 5. März 2009 wurden der Gemeinde Reute die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2007-210/1, vom 28. Mai 2010, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem /technischem Bericht vom 28. Mai 2010 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.

7. Der Gemeinderat Reute genehmigte die Grundwasserschutzzonen zuhanden der öffentlichen Planauflage, welche vom 18. November 2010 bis am 17. Dezember 2010 erfolgte.

8. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Reute wurden keine Einsprachen eingereicht.

9. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 hat die Gemeinde Reute die Unterlagen dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass der Grundwasserschutzzonen eingereicht.

10. Am 11. Januar 2011 hat das Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden die Grundwasserschutzzonen Halegg genehmigt.

11. Die Grundwasserschutzzonen Halegg umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Quellschächten mit je einem Einlauf.

12. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quelle Halegg Nr. 1	761.253-G1
Quelle Halegg Nr. 1	761.253-G3

13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Halegg unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Quellfassungen Halegg“ vom 28. Mai 2010
- Schutzzonenplan 1:1000 „Halegg“ (Nr. 2007-210/1) vom 28. Mai 2010
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen „Halegg“ vom 28. Mai 2010

14. Die erwähnten Quellfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 32 l/Min. oder rund 17'000 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge der Quellen kann gut ein Drittel (ca. 42 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Reute abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG.

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Halegg wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen festgelegt. Radius und Ausdehnung für die Schutzzone S2 wurden gestützt auf die hydrogeologische Untersuchung mit dem minimalen Radius definiert.

5. Gemäss Gefahrenkataster bestehen mit Ausnahme der bestehenden Forstwege und einer landwirtschaftlich genutzten Waldlichtung innerhalb der Grundwasserschutzzonen Halegg keine Gefährdungen.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 5. März 2009 vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das Schutzzonenreglement Halegg kann im Übrigen in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Halegg (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Reute, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Reute wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Halegg ergänzt. Die kantonsübergreifenden Abgrenzungen der Grundwasserschutzzonen und des Gewässerschutzbereiches A_u werden mit dem Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden koordiniert. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Halegg werden aufgehoben.

4. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Reute, 9411 Reute*
- Gemeinderat Reute, Postfach, 9411 Reute**
- Grundbuchamt Reute***
- Bau- und Umweltdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell****
- Amt für Umwelt**



Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **15. Feb. 2011**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- Beilage 1

- * - 3 Schutzzonenpläne Quellfassungen Halegg mit Genehmigungsvermerk
- 3 Schutzzonenreglemente Halegg mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Halegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Halegg mit Genehmigungsvermerk

- *** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Halegg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Halegg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Reute

- **** - 2 Schutzzonenpläne Quellfassungen Halegg mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente Halegg mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., BKD, Lz